

Vertragsbedingungen für Produkte für den elektronischen Rechtsverkehr im Notarbüro (EIRv)

§ 1

Grundlagen, Leistungsumfang,
keine Garantien

- (1) Dieses Dokument enthält die allgemeinen Vertragsbedingungen („**EIRv-Vertragsbedingungen**“), zu denen die NotarNet GmbH dem Besteller das EIRv-Softwarepaket zur Verfügung stellt. Das EIRv-Softwarepaket besteht aus den Einzelprogrammen SigNotar und XNotar. Teil des EIRv-Paketes ist zudem die auf der Webseite www.notar.net erhältliche elektronische Dokumentation (die Dokumentation und das EIRv-Softwarepaket werden nachfolgend zusammen auch „**EIRv-Paket**“ genannt). Für den getrennten Bezug von SigNotar gelten die EIRv-Vertragsbedingungen entsprechend.
- (2) Weitere Bestandteile als die in Abs. 1 genannten enthält das EIRv-Paket nicht. Soweit mit dem Paket zusätzliche Software ausgeliefert wird (z.B. das von den Länderjustizverwaltungen bereitgestellte Kommunikationsprogramm „EGVP-Client“) erfolgt dies unter ausdrücklichem Ausschluss jeglicher eigener Haftung, Wartung und technischer Unterstützung. Die Installation von derartigen Komponenten ist für die Nutzung des EIRv-Paketes nicht zwingend und erfolgt auf eigenes Risiko des Bestellers. Es handelt sich insoweit nicht um Produkte der NotarNet GmbH. Weiterhin ist im EIRv-Paket eine (Mitarbeiter-)Schulung nicht enthalten. Das EIRv-Paket, d.h. die darin enthaltene Software und die Dokumentation, können allein online heruntergeladen werden. CD-Rom-Versionen der Software und eine gedruckte Fassung der Dokumentation sind nur gegen einen Aufpreis erhältlich, der gesondert festgelegt und mindestens EUR 25,00 betragen wird.
- (3) Die Nutzung des EIRv-Paketes ist ausschließlich auf der Grundlage dieser EIRv-Vertragsbedingungen zulässig. Durch die Bestellung des EIRv-Paketes erklärt sich der Besteller mit den EIRv-Vertragsbedingungen einverstanden. Auch jedes später erfolgende Installieren, Kopieren, Downloaden oder anderweitige Verwenden des EIRv-Paketes geschieht ausschließlich auf Grundlage der EIRv-Vertragsbedingungen. Andere Vertragsbestimmungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die NotarNet GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (4) Produktbeschreibungen und Darstellungen in Testprogrammen sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsführung der NotarNet GmbH.

§ 2

Rechte an der Software

- (1) Die Software des EIRv-Paketes und die Dokumentation sind rechtlich geschützt. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software, der Dokumentation sowie an sonstigen Gegenständen, die die NotarNet GmbH dem Besteller im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der NotarNet GmbH zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die NotarNet GmbH entsprechende Verwertungsrechte.
- (2) Der Besteller erwirbt die Software, um sie selbst im eigenen Notarbüro für eigene Zwecke dauernd zu nutzen (einfaches Nutzungsrecht).
- (3) Die Benutzungsmöglichkeit bezieht sich für jede erworbene Programmversion auf das Amt des Bestellers. Hat dieser sich zur gemeinsamen Berufsausübung mit anderen Notaren verbunden, muß jeder Amtsträger eine eigene Lizenz erwerben. Im Hinblick auf das Amt des Bestellers kann die Verwendung an einer beliebigen Anzahl von Arbeitsplätzen im Notarbüro erfolgen. Die NotarNet GmbH räumt dem Besteller hiermit die Befugnisse an den Programmen ein, die zu diesen Nutzungszwecken notwendig sind, auch das Recht, die Programme auf Arbeitsspeicher und Festplatten zu kopieren, und das Recht zur Fehlerberichtigung.
- (4) Der Besteller darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk der NotarNet GmbH versehen werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden.
- (5) Soweit die Dokumentation in gedruckter Form überlassen wurde, darf sie nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
- (6) Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. der NotarNet GmbH, die dem Besteller vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich gemacht werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der NotarNet GmbH.
- (7) Für Beginn und Ende der Rechte des Bestellers gilt § 13.

§ 3

Übertragung des EIRv-Paketes,
sonstige Verwertungshandlungen

- (1) Eine Übertragung der Rechte des Bestellers am EIRv-Paket auf Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der NotarNet GmbH. Diese gilt ohne weiteres als erteilt, wenn das EIRv-Paket auf einen Amtsnachfolger oder einen Verwalter des Notariats übertragen wird. Im übrigen wird die NotarNet GmbH einer Übertragung des EIRv-Paketes zustimmen, wenn
 - der Besteller an den Erwerber die Original-Datenträger (soweit vorhanden, vgl. § 1) übergibt und alle anderen Kopien löscht, insbesondere auf Datenträgern, in Fest- oder Arbeitsspeichern, und die Nutzung des EIRv-Paketes aufgibt und dies der NotarNet GmbH bestätigt, und
 - der Erwerber schriftlich gegenüber der NotarNet GmbH erklärt, dass er die Regeln dieses Vertrages unmittelbar gegenüber der NotarNet GmbH einhalten wird, und wenn
 - keine sonstigen wichtigen Gründe entgegenstehen.Die Zustimmung der NotarNet GmbH bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NotarNet GmbH nicht erlaubt.

§ 4

Quellprogramm,
Dekompilierung

Der Besteller hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms. Der Besteller darf die Schnittstelleninformation der Software nur in den Schranken und unter Beachtung aller Vorgaben des § 69e UrhG dekompileieren und erst dann, wenn er zuvor schriftlich die NotarNet GmbH von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen zur Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Alle Kenntnisse und Informationen, die der Besteller im Rahmen des Dekompilierens erhält, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nur nach ausdrücklichem schriftlichen Einverständnis der NotarNet GmbH weitergegeben werden. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft der Besteller der NotarNet GmbH eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar der NotarNet GmbH gegenüber zur strikten Geheimhaltung aller durch die Dekompilierung gewonnenen Informationen verpflichtet. § 69e Abs. 2 UrhG bleibt unberührt.

§ 5

Beschaffenheit,
Sachmängel

- (1) Die NotarNet GmbH erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik. Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit, eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie kann jedoch technische Fehler aufweisen, soweit durch diese nicht der bestimmungsgemäße Gebrauch beeinträchtigt wird. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
- (2) Bei Sachmängeln kann die NotarNet GmbH zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der NotarNet GmbH durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung eines Programms, das den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass die NotarNet GmbH Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein gleichwertiger neuer Programmstand oder der gleichwertige vorhergehende Programmstand, der den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Besteller zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.
- (3) Mögliche auftretende Mängel werden vom Besteller der NotarNet GmbH unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Der Besteller wird die NotarNet GmbH bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er auftretende Probleme konkret beschreibt, die NotarNet GmbH umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.
- (4) Die NotarNet GmbH kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. Die NotarNet GmbH kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen.
- (5) Die NotarNet GmbH kann Mehrkosten daraus verlangen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Sie

kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird. Die Beweislast liegt beim Besteller. § 254 BGB gilt entsprechend.

- (6) Wenn die NotarNet GmbH die Nacherfüllung endgültig verweigert, unzumutbar verzögert oder diese fehlschlägt (§ 440 Satz 2 BGB) oder wenn die Nacherfüllung dem Besteller nicht zumutbar ist, kann der Besteller unter Einhaltung des § 9 vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und im Rahmen der Vorgaben des § 7 Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Ansprüche verjähren nach § 12.

§ 6 Rechtsmängel

- (1) Die NotarNet GmbH gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Besteller keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die NotarNet GmbH dadurch Gewähr, dass sie dem Besteller nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.
- (2) Der Besteller unterrichtet die NotarNet GmbH unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) in Bezug auf das EIRV-Paket gegen ihn geltend machen. Der Besteller ermächtigt die NotarNet GmbH, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht die NotarNet GmbH von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Besteller von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der NotarNet GmbH anerkennen. Die NotarNet GmbH wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Besteller von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Bestellers (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen.
- (3) § 5 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend. Für den Abbruch des Leistungsaustauschs gilt § 9. Für die Haftung gilt § 7, für die Verjährung § 12.

§ 7 Haftung

- (1) Die NotarNet GmbH leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
- a) Die Haftung bei Vorsatz, Arglist und aus Garantie ist unbeschränkt.
- b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet die NotarNet GmbH in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- c) Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht), haftet die NotarNet GmbH in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch mit EUR 20.000 je Schadensfall und EUR 100.000 für alle Schadensfälle insgesamt.
- (2) Der NotarNet GmbH bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Besteller hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.
- (3) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen uneingeschränkt.

§ 8 Leistungszeit, Teilleistungen, Verzögerungen

- (1) Etwaige Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von der NotarNet GmbH schriftlich als verbindlich zugesagt. Die NotarNet GmbH darf Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Besteller isoliert sinnvoll nutzbar sind.
- (2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Besteller in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem die NotarNet GmbH durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt, Arbeitskampf und die fehlende oder mangelhafte Mitwirkung des Bestellers.
- (3) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- (4) Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

§ 9 Vertragsbeendigung

- (1) Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. durch Rücktritt oder das Verlangen von Schadensersatz statt Leistung) muss schriftlich erfolgen.
- (2) Sonstige gesetzliche und vertragliche Voraussetzungen für eine Vertragsbeendigung, insbesondere für einen Rücktritt, eine Kündigung aus wichtigem Grund oder das Verlangen von Schadensersatz statt Leistung, bleiben unberührt.

§ 10 Zusätzliche Leistungen, Kosten, Aufrechnung

- (1) Zusätzliche Leistungen, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sind, wie Vor-Ort-Support und Schulungen, sind von der NotarNet GmbH nach diesem Vertrag nicht geschuldet.
- (2) Zusätzliche vom Besteller verlangte Leistungen, sind, wenn sie die NotarNet GmbH erbringt, Gegenstand eines gesonderten Vertrages und nach entsprechender Einzelvereinbarung gesondert zu vergüten. Zum Abschluss entsprechender Verträge ist die NotarNet GmbH nicht verpflichtet. Etwaige Fahrtkosten, Spesen, Zubehör und Versandkosten in diesem Zusammenhang sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten.
- (3) Die Pflichten der NotarNet GmbH aus einem etwa mit abgeschlossenem Wartungsvertrag bleiben von den vorstehenden Absätzen unberührt.
- (4) Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu.
- (5) Der Besteller kann nur mit von der NotarNet GmbH unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Besteller Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der NotarNet GmbH an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur im Hinblick auf den jeweiligen Vertrag geltend machen.

§ 11 Rügepflichten und sonstige Pflichten des Bestellers

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, offensichtliche Mängel des EIRV-Paketes binnen vier Wochen ab Ablieferung des EIRV-Paketes schriftlich zu rügen.
- (2) Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen innerhalb von vier Wochen nach dem Erkennen durch den Besteller schriftlich gerügt werden.
- (3) Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das EIRV-Paket ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch regelmäßige Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den Betrieb der Arbeitsumgebung des EIRV-Paketes sicherzustellen (z.B. erforderliche Hardware, Betriebssystem, Internetzugang). Nutzt der Besteller das EIRV-Paket mit Hardware, die nicht ausdrücklich in den technischen Empfehlungen der NotarNet GmbH als mit dem EIRV-Paket kompatibel aufgeführt wird, liegt eine mangelnde Kompatibilität allein im Verantwortungsbereich des Bestellers. Nutzt der Besteller Hardware, die auf der Webseite der NotarNet GmbH ausdrücklich als kompatibel mit dem EIRV-Paket angegeben ist, haftet die NotarNet GmbH für eine fehlerhafte Angabe der Kompatibilität allein im Rahmen des § 7; etwaige Ansprüche verjähren nach § 12.
- (4) Etwa weitergehende Verpflichtungen des Bestellers zur Mitwirkung im Rahmen eines mit der NotarNet GmbH gleichzeitig oder später abgeschlossenen Supportvertrages bleiben unberührt.

§ 12 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist beträgt
- a) für Ansprüche auf Kaufpreistrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung des EIRV-Paketes, jedoch nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
- b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;
- c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln ein Jahr, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen er das EIRV-Paket herausverlangen kann;

d) bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ein Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

- (2) Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in § 7 Abs. 3 genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13

Beginn und Ende der Nutzungsrechte

- (1) Das Eigentum an gelieferten Sachen und das nach diesen EIRv-Vertragsbedingungen gewährte Recht zur Nutzung des EIRv-Paketes sowie die sonstigen Rechte des Bestellers nach den §§ 1 bis 4 der EIRv-Vertragsbedingungen gehen erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Besteller über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Abs. 2 widerrufbares Nutzungsrecht.
- (2) Die NotarNet GmbH kann das Recht des Bestellers zur Nutzung des EIRv-Paketes und die sonstigen Rechte des Bestellers nach den §§ 1 bis 4 dieser EIRv-Vertragsbedingungen aus wichtigem Grund unter Einhaltung der Voraussetzungen nach § 9 widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Besteller den Kaufpreis nicht zahlt oder trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen § 4 verstößt.

- (3) Wenn das Nutzungsrecht des Bestellers am EIRv-Paket nicht entsteht oder endet, kann die NotarNet GmbH vom Besteller die Rückgabe etwa überlassener Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

§ 14

Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Der Besteller stimmt zu, dass die NotarNet GmbH im Rahmen der Geschäftstätigkeit Daten des Bestellers speichert und verarbeitet. Die NotarNet GmbH beachtet die Vorgaben des Datenschutzrechtes.
- (3) Für die Lieferung der Software gelten ergänzend die §§ 433 ff. BGB.
- (4) Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Bestellern, die die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllen, Köln.
- (5) Wenn zeitgleich oder unmittelbar im Zusammenhang mit diesem Vertrag zwischen dem Besteller und der NotarNet GmbH ein Supportvertrag geschlossen wurde, bilden diese Verträge eine rechtliche Einheit.